

Satzung des LandFrauenVereins Ratzeburg und Umgebung e.V.

§ 1 Name, Vereinsgebiet, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen LandFrauenVerein Ratzeburg und Umgebung e.V.
Sitz des Vereins ist Ratzeburg. Postalische Anschrift ist jeweils die Adresse der 1. Vorsitzenden.
- (2) Der Verein wurde am 6. März 1951 als nicht eingetragener Verein gegründet und am 10. Februar 2009 als eingetragener Verein erneut gegründet.
- (3) Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen.
- (4) Der LandFrauenVerein ist Mitglied im Kreisverband der LandFrauenVereine und im LandFrauenVerband Schleswig-Holstein e.V.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgabe

- (1) Der Verein vertritt und fördert die Interessen der Frauen im ländlichen Raum.
- (2) Der Verein ist parteipolitisch unabhängig und überkonfessionell. Er setzt sich für die Verbesserung der ländlichen Verhältnisse ein. Er befasst sich daher mit allen Fragen, die für das Leben der Bevölkerung im ländlichen Raum von Bedeutung sind.
- (3) Im Rahmen dieser Zielsetzung nimmt der Verein folgende Aufgaben wahr:
 1. Zweck des LandFrauenVereins ist die Vertretung der Interessen der Mitglieder durch Erfahrungsaustausch, gegenseitige Anregung und Durchführung gemeinsamer Aufgaben.
 2. Information und Weiterbildung der Frauen im ländlichen Raum als Hilfe und Unterstützung für die Bewältigung ihrer Aufgaben in Familie, Beruf und Gesellschaft.
 3. Förderung der wirtschaftlichen, landwirtschaftlichen, ökologischen, sozialen, kulturellen und strukturellen Belange des ländlichen Raumes.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
- (2) Mitglied des Vereins kann jede natürliche, weibliche Person werden.
Sonstige natürliche und juristische Personen können Fördermitglieder werden.
Fördermitglieder haben kein Stimmrecht und können nicht gewählt werden.
Sie haben bei sonstigen Veranstaltungen ein nachrangiges Teilnahmerecht. Hierüber entscheidet der Vorstand.
Ehrenmitglied wird ein Mitglied, sobald es das 85. Lebensjahr erreicht hat und bereits 15 Jahre Mitglied des Vereins ist.
- (3) Über den schriftlichen Anmeldeantrag entscheidet der Vorstand.
- (4) Vereinsmitglieder können durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sie mit der Beitragszahlung 2 Jahre im Rückstand sind oder in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen haben.
- (5) Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von

einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungs-Beschluss.

- (6) Die Mitgliedschaft endet
- a) mit dem Tod des Mitglieds
 - b) durch schriftliche oder mündliche Austrittserklärung zum Ende des Kalenderjahres, gerichtet an ein Vorstandsmitglied; bereits gezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet, ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.

§ 4 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind
1. die Mitgliederversammlung
 2. der Vorstand

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt, üblicherweise bis zum Ende des 3. Monats des Geschäftsjahres.
- (2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung.
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/3 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
1. Entgegennahme des Tätigkeitsberichts
 2. Genehmigung der Jahresrechnung
 3. Entlastung des Vorstandes
 4. Wahl der Rechnungsprüferinnen (Kassenprüferinnen)
 5. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 6. Wahl des Vorstandes
 7. Genehmigung der Satzung und Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 8. Ernennung von Ehrenvorstandsmitgliedern
 9. Beschlussfassung über alle Fragen von grundsätzlicher Bedeutung für den Verein.
 10. Beschlussfassung über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand.
 11. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (4) Die Vorstandsmitglieder werden für 4 Jahre gewählt.
Wahlvorschläge sind bis 1 Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
Die Wahlleitung übernimmt die erste Vorsitzende, die Stellvertreterin oder eine mit der Wahl beauftragte Person.
Die Wahlen finden geheim statt, es sei denn, die Mitgliederversammlung wünscht und beschließt offene Wahl, dann findet eine offene Wahl statt.
Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.
Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidatinnen, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stich-

Wahl statt. Gewählt ist dann diejenige, die die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das von der Wahlleiterin zu ziehende Los.

Sind zwei Beisitzerinnen zu wählen, sind bei mehr als zwei Wahlvorschlägen diejenigen zwei Kandidatinnen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben.

- (5) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 2 / 3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (6) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnis- und Beschlussprotokoll zu fertigen, das von der Versammlungsleiterin sowie der Schriftführerin unterschrieben wird.

§ 6 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus der Vorsitzenden, der stellvertretenden Vorsitzenden, der Schriftführerin, der stellvertretenden Schriftführerin, der Kassenführerin und bis zu vier weiteren Beisitzerinnen.
- (2) Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die erste Vorsitzende, die stellvertretende Vorsitzende und die Kassiererin.
Jede ist allein vertretungsberechtigt.
- (3) Dem Vorstand können Ehrenvorstandsmitglieder angehören. Diese haben im Vorstand kein Stimmrecht.
- (4) Der Vorstand wird auf vier Jahre gewählt.
 1. Die erste und die zweite Vorsitzende können nur bis zum Erreichen des 65. Lebensjahres gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.
 2. Beisitzerinnen werden auf 4 Jahre gewählt, eine Wiederwahl ist möglich.
- (5) Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, findet bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl statt.
Die Durchführung der Aufgaben des Vorstandes ist bis dahin durch den amtierenden Vorstand sicherzustellen.
- (6) Die Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:
 1. Führung der laufenden Geschäfte des Vereins
 2. Vertretung der Belange des Vereins auf örtlicher Ebene, im Kreisverband der LandFrauenVereine und im LandFrauenVerband Schleswig-Holstein e.V.
 3. Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung bzw. Versammlungen und der übrigen Veranstaltungen
 4. Ausführung der von der Mitgliederversammlung bzw. Versammlungen gefassten Beschlüsse
 5. Beschluss über Annahme und Ausschluss von Mitgliedern
- (7) Vorstandssitzungen finden nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr statt.

§ 7 Mitgliederbeiträge

- (1) Jedes Mitglied ist beitragspflichtig, Ehrenmitglieder zahlen den Mitgliedsbeitrag, der an den Kreisverband und den Landesverband zu entrichten ist.
Fördermitglieder können auf eigenen Wunsch einen höheren Beitrag entrichten.
Das Stimmrecht ist gebunden an die Zahlung des Mitgliedsbeitrages.
- (2) Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages beschließt die Mitgliederversammlung.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils bis zum 30.03. des Geschäftsjahres zu zahlen.

§ 8 Kostenerstattung und Aufwandsentschädigung

Den Vorstandsmitgliedern sowie allen Mitgliedern, die ehrenamtlich im Auftrag des Vorstandes bestimmte Aufgaben für den Verein wahrnehmen, müssen die im Rahmen ihrer Tätigkeiten entstandenen Kosten erstattet werden. Darüber hinaus sollte den Vorstandsmitgliedern eine Aufwandsentschädigung gezahlt werden. Über die Höhe beschließt der Vorstand.

§ 9 Haftung

Die Haftung der Vorstandsmitglieder gegenüber dem Verein ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung, wobei mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein muss.
- (2) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, kann mit sofortiger Wirkung eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden. Sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Das Vereinsvermögen ist im Falle der Auflösung dem Kreisverband der LandFrauenVereine zwecks Förderung seiner Tätigkeit zur Verfügung zu stellen.

§ 11 Übergangsvorschrift

Sofern das Registergericht Teile der Satzung beanstandet, wird die 1. Vorsitzende ermächtigt, die Satzung zur Behebung der Beanstandung abzuändern.

Ort, Datum

1. Vorsitzende

2. Vorsitzende

Kassiererin
